

Wartungsvertrag für Ihre Photovoltaikanlage bis 30 kW



☐ optional **Premium-Paket** (wenn gewünscht bitte ankreuzen)

Zwischen der Firma: CSC Elektro GmbH
Am Bahnhof 15
04838 Laußig

-im folgenden Auftragnehmer (AN) genannt-

und dem Photovoltaikanlagenbetreiber:

Name: Vorname:

Straße/Hausnummer:

PLZ: Ort:

-im folgenden Auftraggeber (AG) genannt-

1. Vertragsgegenstand

1.1 Technische Dienstleistung (Wartung und Instandhaltung) des AN an folgender PV-Anlage:

Straße:

PLZ/Ort:

kWp:

2. Leistungsumfang

2.1 Der AN bietet dem Kunden ein umfassendes Wartungspaket nach den Bestimmungen von Anlage 1 für einen möglichen Zeitraum von 20 Jahren ab dem Jahr nach der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage (nachfolgend auch PV-Anlage genannt) an.

Zur PV-Anlage gehören folgende wesentliche Bestandteile:
Solarmodule, Wechselrichter, Unterkonstruktion, Solarkabel und Speicher.

2.2 Darüber hinaus trägt der AN dafür Sorge, dass auftretende Störungen an der PV-Anlage nach gesonderter Angebotserstellung und Beauftragung beseitigt werden.

2.3 Nach jeder Wartung sowie nach jeder Störungsbeseitigung erhält der AG ein Protokoll über festgestellte Fehler oder Schäden und durchgeführte Arbeiten.

Wartungsvertrag für Ihre Photovoltaikanlage bis 30 kW



2.4 Nicht im Leistungsumfang dieses Vertrages umfasst sind:

- Die in Anlage 1 nicht enthaltenen Leistungen.
- Die Zählerablesung zu allen Zwecken der Abrechnung der Einspeisevergütung.
- Die Wartung von Anlagenteilen, die nach Unterschrift dieses Vertrages der PV-Anlage hinzugefügt werden. Eine Aufnahme in die Wartung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- Störungen, die durch Eingriffe durch den AG oder durch vom AG beauftragte Drittfirmen in der PV-Anlage verursacht werden.
- Instandsetzungsarbeiten, die über die laufende Wartung oder Störungsbeseitigung hinausgehen und einer vollständigen oder teilweisen Neuerrichtung der PV-Anlage gleichkommen. Dies gilt beispielsweise für den Wiederaufbau nach Schäden durch Sturm, Hagel, Schneelast, Feuer oder Überspannung.
- Datenverbindungen neu einrichten.
- Fernüberwachung.

2.5 ■ Premium Paket – optional (wenn gewünscht bitte ankreuzen)

Fernüberwachung der PV-Anlage über die Photovoltaik-Monitoring-App 1x monatlich.

3. Voraussetzungen für den Eintritt der Leistungsverpflichtung des AN

Dem AN werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt oder liegen bereits vor:

- Wechselrichter- und Stringplan der betreffenden PV-Anlage
- Inbetriebsetzungsprotokoll des Energieversorgungsunternehmens
- Messprotokoll (Spannung DC-Seite)
- Stromlaufplan

4. Pflichten des AN

Fernwartung/vor Ort Wartung der PV-Anlage gemäß dem Leistungsumfang aus Anlage 1.

5. Laufzeit und Kündigung des Vertrages

5.1 Dieser Vertrag wird am Tag seiner Unterzeichnung wirksam. Er hat eine Laufzeit von 2 Jahren, ab Unterschrift dieser Vereinbarung. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablaufdatum durch den AG oder den AN gekündigt wird.

5.2 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund muss darüber hinaus der Grund für die außerordentliche Kündigung im Kündigungsschreiben angegeben sein.

Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

1. für den AG, wenn der AN seinen Leistungszusagen, nach dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
2. für den AN, wenn der AG in Bezug auf eine oder mehrere vertragliche Pflichten eine erhebliche Vertragsverletzung begeht,
3. für beide Parteien, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; beantragt wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
4. für den AN, wenn der AG der in diesem Vertrag zugesicherten Vergütung, nach dreimaliger schriftlicher Mahnung des AN nicht nachkommt.

Wartungsvertrag für Ihre Photovoltaikanlage bis 30 kW



6. Vergütung

6.1 Die Kosten der Fernwartung/Wartung betragen jährlich 250,00 € netto.

(Die Preise verstehen sich inkl. An- und Abfahrt und zzgl. MwSt.)

6.2 Die Wartungspauschale wird jährlich im Voraus bei Vertragsabschluss per Überweisung oder SEPA-Mandat beglichen.

6.3 Außerplanmäßige Wartungsarbeiten vor Ort werden nach Anfahrtskosten, Material und Lohn gesondert abgerechnet und dem AG in Rechnung gestellt. In solchen Fällen berechnet der AN Anfahrtskosten in Höhe von 0,90 €/km netto und einen Arbeitslohn in Höhe von 85 €/Std netto.

6.4 Die Vergütung wird regelmäßig entsprechend den Veränderungen des durch das statistische Bundesamt jeweils geführten Verbraucherindex angepasst.

■ Optional – Premium-Paket

6.5 Die Kosten für die Fernüberwachung betragen jährlich 250,00 € zzgl. MwSt.

Die Fernüberwachungspauschale wird jährlich im Voraus bei Vertragsabschluss per Überweisung oder SEPA-Mandat beglichen.

7. Rechte und Pflichten

7.1 Den Mitarbeitern und externen Beauftragten des AN ist während der üblichen Geschäftszeit Zutritt zu der PV-Anlage nach vorheriger Terminabsprache zu gestatten.

7.2 Bei Fernwartung hat der AG auf seine Kosten einen DSL- Anschluss oder eine vergleichbare Internetverbindung einzurichten und zu unterhalten, über welche die Anwenderdaten für das Monitoring übertragen werden können.

7.3 Der AN ist berechtigt, mit der Durchführung des Wartungsauftrages auch eine oder mehrere Firmen zu beschäftigen, die jedoch im Verhältnis zum AG nur als Subunternehmer des AN tätig werden. Gegenüber dem AG bleibt allein der AN aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet.

7.4 Für Mindererträge, die durch Wartungs- und Reparaturarbeiten entstehen, wird kein Ausgleich vorgenommen. Der AN haftet nur bei Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und dem Einverständnis beider Parteien.

8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

8.3 Rechtsgestaltende Erklärungen sowie Mitteilungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

8.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des AN.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer

1. Fernwartung/Monitoring

Der AN führt eine umfassende Diagnose der PV-Anlage entsprechend den Möglichkeiten der Photovoltaik-Monitoring-App durch und stellt dem Kunden einen Bericht zur Verfügung. Erhalt Ihrer Garantien: Die laufenden Wartungsarbeiten gewährleisten den Erhalt aller Herstellergarantien für die Anlage. An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet keine Fernüberwachung statt.

(Bitte beachten Sie, dass für die Fernwartung die Photovoltaik-Monitoring-App des jeweiligen Produktherstellers zur Anlagenüberwachung verwendet wird! Wir benötigen dazu die Zugangsdaten zur jeweiligen App ihrer PV-Anlage sowie eine stabile Internetverbindung.)

Fernüberwachung der Funktion und Leistung der Anlage	jährlich
Einspielen von Updates	jährlich
Überprüfung von Strings und Wechselrichtern auf Ausfall	jährlich
Plausibilitätsprüfung von Fehlermeldungen	jährlich
Benachrichtigung des Kunden bei Störungen und Beratung zur Erteilung des Auftrages zur Störungsbeseitigung	Innerhalb der Reaktionszeit (15 Werktage)

2. Vor Ort Wartung der PV-Anlage

thermografische Drohnenaufnahme zur Erkennung möglicher Schäden an den Photovoltaikmodulen (Überprüfung auf Staubablagerungen und Feuchtigkeit für optimale Betriebsbereitschaft)	alle 3 Jahre
Sichtprüfung der Moduloberflächen auf Beschädigungen, Unebenheiten, Verschmutzung und sonstigen Belag ohne Reinigung	alle 3 Jahre
Sichtprüfung des Modulrahmens auf Unregelmäßigkeiten und Beschädigungen	alle 3 Jahre
Überprüfung der Befestigung des Moduls an der Unterkonstruktion	alle 3 Jahre
Überprüfung der Unterkonstruktion auf Standfestigkeit und Korrosion	alle 3 Jahre
Sichtprüfung von Kabelpritschen und Kabelführungen auf der Dachseite	alle 3 Jahre
Sichtprüfung der Stringkabel und Beschädigungen und Schädlingsverbiss	alle 3 Jahre
Umfassende Funktionsprüfung der gesamten Solarstromanlage: - Überprüfung der Solarpanel -Leistung - Funktionstest des DC -Trennschalters auf sichere Funktion - Sichtprüfung der Batterie - Sichtprüfung des Wechselrichters - Funktionsprüfung Wechselrichter und Schutzabschaltung - Sichtprüfung der Sicherungskästen die in Verbindung mit der PV -Anlage bestehen - Sichtprüfung elektrischer Leitungen auf Beschädigung die in Verbindung mit der PV -Anlage bestehen	alle 3 Jahre
Überprüfung Netzwerk	alle 3 Jahre

3. Störungsdienst

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb von 15 Arbeitstagen (Mo-Fr) nach Erkennung eines Störfalles, welcher durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer gemeldet wird, die PV-Anlage zu besuchen und vor Ort auf Fehler und Abweichungen zu analysieren und zu prüfen, um eine einwandfreie und aussagekräftige Störungs- und Fehlerdiagnose zu erstellen. Sofern eine Störungsbeseitigung nicht über die Fernüberwachung zu beheben ist. Sollte eine Störung eine Reparatur nach sich ziehen, so wird die notwendige Angebotserstellung, Materialbeschaffung, Reparatur und Wiederinstandsetzung eingeleitet, um den eigentlichen Störfall, Ertragsausfall oder Ertragsminderung in einem Zeitfenster von 15 Arbeitstagen zu beheben. Die Abrechnung der Störungs- und Fehlerdiagnose erfolgt gemäß Pkt. 6.3.